
Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Vom 12.12.2019

A. <>. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 12.12.2019

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), die zuletzt durch die 92. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 9. Mai 2019 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2019 S. 70) geändert worden ist, wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung der Dienstvertragsordnung

1. § 19 Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) § 20 Absatz 2 TV-L ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
 1. Die Jahressonderzahlung beträgt bei Mitarbeiterinnen in den

Entgeltgruppen	im Kalenderjahr		
	2019	2020	ab 2021*
1 bis 4	80,11 v.H.	77,68 v.H.	76,39 v.H.
5 bis 8	80,54 v.H.	78,10 v.H.	77,00 v.H.
9a bis 11	66,01 v.H.	64,01 v.H.	63,20 v.H.
12 und 13	36,86 v.H.	35,77 v.H.	35,32 v.H.
14 und 15	22,33 v.H.	21,65 v.H.	21,38 v.H.

* Anmerkung: bis zur darauffolgenden Beschlussfassung in der ADK über den nächsten Tarifabschluss zum TV-L.“

2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1.8 werden folgende Nummern 1.9 und 1.9.1 eingefügt:
 - „1.10 Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum TV-L vom 2. März 2019 mit Ausnahme der §§ 4 und 5 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. <...>) nach den Maßgaben der folgenden Nrn. 1.10.1 bis 1.10.3:

1.10.1 (*Änderungen zum 1. Januar 2019*)
§ 1 Nummern 1 bis 6, 8 bis 13, 20, 25, 26, 27, 29, 31, 34, 41 und 42, 50 bis 53, 57 bis 59, 70 bis 77, 82 bis 84 und 86 bis 91 des Änderungstarifvertrages Nr. 11 zum TV-L vom 2. März 2019“.

b) Nach Nummer 1.10.1 wird folgende Nummer 1.10.2 eingefügt:

1.10.2 (*Änderungen zum 1. Januar 2020*)
§ 2 Nummern 3 bis und 4, 8 bis 12, 14, 17 und 18 sowie 21 bis 23 des Änderungstarifvertrages Nr. 11 zum TV-L vom 2. März 2019“.

c) Nach Nummer 1.10.2 wird folgende Nummer 1.10.3 eingefügt:

1.10.3 (*Änderungen zum 1. Januar 2021*)
§ 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 11 zum TV-L vom 2. März 2019“.

d) Nach Nummer 2.6 wird folgende Nummer 2.7 eingefügt:

„2.6 Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 2. März 2019 mit Ausnahme des § 2 (*Kirchl. Amtsbl. Hannover S. <...>*)“.

3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt B wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabschnitt II wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9 a“ ersetzt.

bb) In der neuen Entgeltgruppe 9 a wird der Klammerzusatz gestrichen.

b) In Abschnitt C wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9 b“ ersetzt.

c) Abschnitt G wird wie folgt geändert

aa) Die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9 a“ ersetzt.

bb) In der neuen Entgeltgruppe 9 a wird der Klammerzusatz gestrichen.

d) in Abschnitt H wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9 b“ ersetzt.

e) in Abschnitt I wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9 b“ ersetzt.

f) Abschnitt M wird wie folgt gefasst:

„Vorbemerkungen:

1. Die Bezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ umfasst auch die Bezeichnungen „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“.
2. Die Bezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegehelferin“ umfasst auch vergleichbare landesrechtlich geregelte Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe.

Entgeltgruppe KR 5

1. Pflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe KR 6

2. Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen sowie Altenpflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe KR 8

3. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen sowie Altenpflege-rinnen mit entsprechender Tätigkeit

(keine Stufe 1)

Entgeltgruppe KR 10

4. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3 mit einer Zusatzausbildung in der Gemeindecrankenpflege/Gemeindealtenpflege als Leitende Pflegefachkraft in einer Diakonie-/Sozialstation

(keine Stufe 1)

5. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3 mit mindestens drei-jähriger Praxis in der Gemeindecrankenpflege/Gemeindealtenpflege als Leitende Pflegefachkraft in einer Diakonie-/ Sozialstation

(keine Stufe 1)

6. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 7 oder 8 bestellt sind

(keine Stufe 1)

Entgeltgruppe KR 11

7. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 4 als Leitende Pflegefachkraft in einer Diakonie-/ Sozialstation mit mindestens sechs ständig unterstellten Pflegepersonen

(keine Stufe 1)

8. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 5 als Leitende Pflegefachkraft in einer Diakonie-/ Sozialstation mit mindestens sechs ständig unterstellten Pflegepersonen

(keine Stufe 1)

9. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 10 oder 11 bestellt sind

(keine Stufe 1)

Entgeltgruppe KR 12

10. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 4 als Leitende Pflegefachkraft in einer Diakonie-/ Sozialstation mit mindestens zwölf ständig unterstellten Pflegepersonen
(keine Stufe 1)

11. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 5 als Leitende Pflegefachkraft in einer Diakonie-/ Sozialstation mit mindestens zwölf ständig unterstellten Pflegepersonen
(keine Stufe 1)

Anmerkungen:

- a) *Pflegepersonen der Entgeltgruppen KR **5** bis KR **12**, die die Grund- und Behandlungspflege in Alten- und Pflegeheimen oder Diakonie-/Sozialstationen zeitlich überwiegend ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.*
- b) *Pflegepersonen der Vergütungsgruppen KR **8** bis KR **12**, die als Stationspflegerinnen oder Pflegepersonen in anderen Tätigkeiten mit unterstellten Pflegepersonen eingesetzt sind, erhalten die Zulage nach Anmerkung a ebenfalls, wenn alle ihnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegepersonen Anspruch auf eine Zulage nach Anmerkung a haben. Die Zulage steht auch Pflegepersonen zu, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen einer nach Satz 1 Anspruchsberechtigten bestellt sind.*
- c) *Eine Zulage nach Anmerkung b wird nicht neben einer Zulage nach Anmerkung a gewährt.*
- d) *Der ständigen Unterstellung im Sinne der Tätigkeitsmerkmale ist die Koordination selbständiger Pflegepersonen gleichgestellt.*
- e) *Die Zusatzausbildung nach Fallgruppe 4 muss mindestens 800 Unterrichtsstunden umfassen.*
- f) *Ständige Vertreterinnen sind nicht die Vertreterinnen in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen.*
- g) *Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen abhängt,*
 - aa) *ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- oder Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,*
 - bb) *zählen teilzeitbeschäftigte Personen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Dienstvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten,*
 - cc) *zählen Personen, die zu einem Teil ihrer Arbeitszeit unterstellt oder zu einem Teil ihrer Arbeitszeit in einem Bereich beschäftigt sind, entsprechend dem Verhältnis dieses Anteils zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten,*
 - dd) *bleiben Schülerinnen in der Krankenpflege und Krankenpflegehilfe sowie Personen, die sich in einer Ausbildung in der Altenpflege befinden, außer*

Betracht; für die Berücksichtigung von Stellen, auf die diese Personen angerechnet werden, gilt Doppelbuchstabe aa."

- f) in Abschnitt P wird jeweils die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9 b“ ersetzt.

Artikel 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die spätestens mit Ablauf des 30. April 2019 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt diese Änderung der DienstVO nur, wenn sie dies bis zum 30. Juni 2020 schriftlich beantragen.

Artikel 3 Inkrafttreten

¹Diese Änderung der DienstVO tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Wirkung vom 1. Januar 2020,
2. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c am 1. Januar 2021.

B. 14. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)

Vom 12.12.2019

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 – ARR-Ü-Konf - (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), die zuletzt durch die 13. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts vom 18. September 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S.154 geändert worden ist, wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung der ARR-Ü-Konf

1. Die Anmerkung zu § 5 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Anmerkung zu § 5 Absatz 2 Satz 3:

Vorhandene Mitarbeiterinnen erhalten unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. Dezember 2018 ihre Techniker- und Meisterzulagen bzw. bis zum 31. Dezember 2020 ihre Programmierzulage unter den bisherigen Voraussetzungen als persönliche Besitzstandszulage.“

2. Die Anmerkung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich

- a) ab 1. Januar 2019 um 3,2 v. H.,*
- b) ab 1. Januar 2020 um 3,2 v. H. und*
- c) ab 1. Januar 2021 um 1,4 v. H.“*

2. Die Anmerkung Nummer 2 zu § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Besitzstandszulage beträgt

- ab 1. Januar 2019 119,90 €,*
- ab 1. Januar 2020 123,74 € und*
- ab 1. Januar 2021 125,47 €.“*

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Soweit die Anforderungen nach bisherigem Tarifrecht erfüllt wären, erhalten diejenigen Beschäftigten, denen ab 1. Januar 2009 eine anspruchsbegründende Tätigkeit übertragen wird, eine persönliche Zulage,

- a) die sich betragsmäßig nach der entfallenen Techniker- und Meisterzulage bemisst bis zum 31. Dezember 2018;*
- b) die sich betragsmäßig nach der entfallenen Programmiererzulage bemisst bis zum 31. Dezember 2020.“*

b) Die Anmerkung zu Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird das Wort „Anmerkung“ durch das Wort „Anmerkungen“ ersetzt und dem bisherigen Text wird die Angabe „1.“ vorangestellt.

bb) Es wird folgende Anmerkung Nummer 2 angefügt:

„2. Satz 2 findet für Lehrkräfte, für die die Entgeltordnung zum TV-L besondere Tätigkeitsmerkmale enthält, keine Anwendung.“

c) Satz 2 der Anmerkung zu § 15 Absatz 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„²Sie erhöht sich

- a) ab 1. Januar 2019 um 3,2 v. H.,*
- b) ab 1. Januar 2020 um 3,2 v. H. und*
- c) ab 1. Januar 2021 um 1,4 v. H.“*

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die besonderen Tabellenwerte betragen

- a) in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019*

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.165,31	2.367,71	2445,10	2.540,36	2.605,84	2.695,13

b) in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.255,31	2.457,71	2.535,10	2.630,36	2.695,84	2.785,13

c) ab 1. Januar 2021

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.305,31	2.507,71	2.585,10	2.680,36	2.745,84	2.838,13"

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Für Mitarbeiterinnen, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
E 13 Ü	4.198,44	4.422,39	4.812,70	5.209,41	5.817,26	5.991,78

b) ab 1. Januar 2020

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
E 13 Ü	4.329,43	4.560,37	4.962,86	5.371,94	5.998,76	6.178,72

c) ab 1. Januar 2021

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
E 13 Ü	4.385,28	4.619,20	5.026,88	5.441,24	6.076,14	6.258,43"

c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Für sie gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.702,11	6.329,14	6.924,22	7.314,52	7.410,52

b) ab 1. Januar 2020

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.880,02	6.526,61	7.140,26	7.542,73	7.641,73

c) ab 1. Januar 2021

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.955,87	6.610,80	7.232,37	7.640,03	7.740,31 ¹

5. Nach § 22 b werden folgende §§ 22 c, 22 d, 22 e, 22 f eingefügt:

„§ 22c

Überleitung aus der bisherigen Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a und 9b am 1. Januar 2019

(1) ¹Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppe 9, für die keine besonderen Stufenregelungen gelten,

- deren Arbeitsverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der DienstVO-2009 über den 31. Dezember 2018 hinaus fortbesteht, und
- die am 1. Januar 2019 unter den Geltungsbereich der DienstVO-2009 fallen,

sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 9b übergeleitet.

(2) ¹Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Stufenlaufzeit in der Stufe 3 von sieben Jahren

- deren Arbeitsverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der DienstVO-2009 über den 31. Dezember 2018 hinaus fortbesteht, und
- die am 1. Januar 2019 unter den Geltungsbereich der DienstVO-2009 fallen,

sind in die Entgeltgruppe 9a übergeleitet. ²Sie sind wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit unter Mitnahme der Restzeit zugeordnet:

bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)	neue Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)
1 / 1 / R	1 / 1 / R
2 / 1 / R	2 / 1 / R

2 / 2 / R	2 / 2 / R
3 / 1 / R	3 / 1 / R
3 / 2 / R	3 / 2 / R
3 / 3 / R	3 / 3 / R
3 / 4 / R	4 / 1 / R
3 / 5 / R	4 / 2 / R
3 / 6 / R	4 / 3 / R
3 / 7 / R	4 / 4 / R
4 / 1 / R	5 / 1 / R
4 / 2 / R	5 / 2 / R
4 / 3 / R	5 / 3 / R
4 / 4 / R	5 / 4 / R
4 / 5 / R	5 / 5 / R
4 / 6 und weitere	6

³ Mitarbeiterinnen, die in die Entgeltgruppe 9a Stufe 3 übergeleitet werden, erhalten bis zur Zuordnung zur Stufe 4 das Entgelt der Stufe 4.

(3) ¹ Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Stufenlaufzeit in der Stufe 2 von fünf Jahren
- deren Arbeitsverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der DienstVO-2009 über den 31. Dezember 2018 hinaus fortbesteht, und
- die am 1. Januar 2019 unter den Geltungsbereich der DienstVO-2009 fallen, sind in die Entgeltgruppe 9a übergeleitet. ² Sie sind wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ggf. unter Mitnahme der Restzeit zugeordnet:

bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)	neue Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)
1 / 1 / R	1 / 1 / R
2 / 1 / R	2 / 1 / R
2 / 2 / R	2 / 2 / R
2 / 3 / R	3 / 1 / R
2 / 4 / R	3 / 2 / R
2 / 5 / R	3 / 3 / R
3 / 1 / R	4 / 1 / R
3 / 2 / R	4 / 2 / R
3 / 3 / R	4 / 3 / R
3 / 4 / R	4 / 4 / R
3 / 5 / R	5 / 1 / -
3 / 6 / R	5 / 1 / -
3 / 7 / R	5 / 1 / -
3 / 8 / R	5 / 1 / -
3 / 9 / R	5 / 1 / -

4 / 1 / R	5 / 1 / R
4 / 2 / R	5 / 2 / R
4 / 3 / R	5 / 3 / R
4 / 4 / R	5 / 4 / R
4 / 5 / R	5 / 5 / R
4 / 6 und weitere	6

(4) Mitarbeiterinnen im Sinne der Absätze 1 bis 3 in einer individuellen Endstufe werden einer neuen individuellen Endstufe zugeordnet, die der nach bisherigem Recht für Januar 2019 zustehenden individuellen Endstufe entspricht; § 6 Absatz 4 Satz 6 gilt entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Mitarbeiterinnen im Sinne des § 1 Absatz 2.

§ 22 d

Überleitung der Mitarbeiterinnen im ambulanten Pflegedienst am 1. Januar 2019

- (1) ¹Mitarbeiterinnen im Sinne des Abschnitt M der Anlage 2 der DienstVO-2009
- deren Arbeitsverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der DienstVO-2009 über den 31. Dezember 2018 hinaus fortbesteht, und
 - die am 1. Januar 2019 unter den Geltungsbereich der DienstVO-2009 fallen,

sind für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit wie folgt von der bisherigen in die neue KR-Entgeltgruppe übergeleitet:

bisherige KR-Entgeltgruppe	neue KR-Entgeltgruppe
KR 3a	KR 5
KR 4a	KR 6
KR 7a	KR 7
KR 8a	KR 8
KR 9a	KR 9
KR 9b	KR 10
KR 9c	KR 11
KR 9d	KR 12
KR 10a	KR 13
KR 11a	KR 14
KR 11b	KR 15
KR 12a	KR 16

²Absatz 3 bleibt unberührt.

Anmerkung zu § 22 d Absatz 1:

Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen finden aufgrund der Überleitung nicht statt.

(2) ¹Die Überleitung nach Absatz 1 erfolgt stufengleich unter Mitnahme der in der Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit. ²Ist durch eine Verkürzung der Stufenlaufzeit in der neuen KR-Entgeltgruppe die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der jeweiligen neuen KR-Entgeltgruppe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu. ³Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 16 Absatz 3 Satz 1 TV-L. ⁴Beschäftigte in einer individuellen Endstufe werden wie folgt einer Stufe zugeordnet:

- übersteigt der Betrag, der ohne die Änderungen in Anlage 1 Abschnitt M der DienstVO-2009 für Januar 2019 als individuelle Endstufe zustehen würde, den Betrag der höchsten Stufe, werden Beschäftigte einer individuellen Endstufe zugeordnet, die der nach bisherigen Recht für Januar 2019 zustehenden individuellen Endstufe entspricht; § 6 Absatz 4 Satz 6 gilt entsprechend;
- übersteigt der Betrag, der ohne die Änderungen in Anlage 1 Abschnitt M der DienstVO-2009 für Januar 2019 als individuelle Endstufe zustehen würde, den Betrag der höchsten Stufe nicht, werden Beschäftigte der Stufe 6 zugeordnet.

(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2.

§ 22 e

Überleitung der Beschäftigten, für die sich ab 1. Januar 2020 Verbesserungen in der Eingruppierung ergeben

(1) ¹Mitarbeiterinnen,

- deren Arbeitsverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der DienstVO-2009 über den 31. Dezember 2019 hinaus fortbesteht, und
- die am 1. Januar 2020 unter den Geltungsbereich der DienstVO-2009 fallen,

sind für den Fall, dass sich für sie eine höhere Eingruppierung ausschließlich aufgrund der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Änderungen in der Entgeltordnung zum TV-L ergibt, für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert. ²Absatz 2 bleibt unberührt. ³Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 TV-L besondere Stufenregelungen in den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung zum TV-L oder nach den Anlagen 2 oder 3 geknüpft waren, gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort; dies gilt nicht für die besonderen Stufenregelungen nach den Anlagen 2 und 3 für die Entgeltgruppe 9.

Anmerkung zu § 22 e Absatz 1:

Die Protokollerklärung zu § 22a Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 nach den Änderungen in

der Entgeltordnung zum TV-L eine höhere Entgeltgruppe, sind die Mitarbeiterinnen auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-L ergibt. ²Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-L). ³War die Mitarbeiterin in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie/er abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.

(3) ¹Der Antrag nach Absatz 2 Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2020 zurück; nach dem 1. Januar 2020 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 2 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. ²Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2020, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2020 zurück.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht

- für Mitarbeiterinnen im Sinne von Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung zum TV-L,
- sowie für Mitarbeiterinnen, die unter § 15 Absatz 10 fallen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Mitarbeiterinnen im Sinne des § 1 Absatz 2.

§ 22 f

Überleitung der Beschäftigten in der Informationstechnik am 1. Januar 2021

(1) Für Mitarbeiterinnen im Sinne von Teil II Abschnitt 11 der Entgeltordnung zum TV-L gilt § 29e mit folgenden Maßgaben:

a) Anstatt bis zum 31. Dezember 2020 kann der Antrag gemäß Absatz 3 Satz 1 bis zum 31. Dezember 2021 gestellt werden.

b) Abweichend von Absatz 3 Satz 2 beginnt bei einem Ruhen des Arbeitsverhältnisses am 1. Januar 2021 die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2021 zurück.

(2) Mitarbeiterinnen, die nicht gemäß Absatz 1 höhergruppiert werden, wird die anstatt der Programmierzulage zustehende persönliche Besitzstandszulage nach der Protokollerklärung zu § 5 Absatz 2 Satz 3 bzw. die persönliche Zulage nach § 15 Absatz 6 unter den bisherigen Voraussetzungen über den 31. Dezember 2020 hinaus weitergezahlt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2."

6. Anlage 1 Teil A wird wie folgt geändert:

In Nr. 7 wird die Angabe „mit Ausnahme der §§ 5, 7, 9 und 10, die bis zu einer Überarbeitung beziehungsweise Neuregelung der entsprechenden

Abschnitte der Entgeltordnung zum TV-L fortgelten" gestrichen.

Artikel 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die spätestens mit Ablauf des 30. April 2019 aus dem Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich der DienstVO ausgeschieden sind, gilt diese Änderung der ARR-Ü-Konf nur, wenn sie dies bis zum 30. Juni 2020 schriftlich beantragen.

Artikel 3 Inkrafttreten

¹Diese Änderung der ARR-Ü-Konf tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

C. 10. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt)

Vom 12.12.2019

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 10. Juni 2008 – ARR-Azubi/Prakt - (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 9. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 18. September 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 155), wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung der ARR-Azubi/Prakt

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nummer 7 die folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Änderungsstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 30. Oktober 2018 (*Kirchl. Amtsblatt Hannover S. <...>*)“.

b) Nach der Nummer 8 die folgende Nummer 9 angefügt:

„9. Änderungsstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 2. März 2019 mit Ausnahme des § 3 (*Kirchl. Amtsblatt Hannover S. <...>*)“.

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:

a) „8. Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 30. Oktober 2018 (*Kirchl. Amtsblatt Hannover S. <...>*)“.

b) Nach der Nummer 8 wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 2. März 2019 mit Ausnahme des § 3 (*Kirchl. Amtsblatt Hannover S. <...>*)“.

3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 2. März 2019 mit Ausnahme des § 2 (*Kirchl. Amtsblatt Hannover S. <...>*)“.

Artikel 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Auszubildende, Praktikanten und Praktikantinnen, die spätestens mit Ablauf des 30. April 2019 aus dem Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, gilt diese Änderung der ARR-Azubi/Prakt nur, wenn sie dies bis zum 30. Juni 2020 schriftlich beantragen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderung der ARR-Azubi/Prakt tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Hannover, den 12.12.2019

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Stellvertretender Vorsitzender